

## **Hinweise zu Schutzmaßnahmen in der Seelsorge im häuslichen Umfeld und in Einrichtungen/Kliniken/Hospizen**

Stand : 24.11.2021

**Für die Mitarbeitenden in der Seelsorge gilt mit der Dienstanweisung vom 24.11.2021 die 2G Regelung und alle weiteren Schutzmaßnahmen der Einrichtungen/Kliniken und Hospizen (z.B. zusätzliche tägliche Testung).**

**Für Besuche in Einrichtungen/Kliniken und Hospizen sowie im häuslichen Umfeld gilt die 2G plus Regel.**

**Bitte beachten Sie, dass wenn die 2G Regel nicht eingehalten werden kann, während der seelsorglichen Tätigkeit im häuslichen Umfeld, in Kliniken, Einrichtungen und Hospizen eine medizinische Maske oder FFP 2 Maske getragen werden muss (vgl. aktualisierte Dienstanweisung vom 24.11.21).**

Das Bistum unterstützt weiterhin die Beschaffung von Masken. Sollten keine Corona-Schnelltestmöglichkeiten in den Einrichtungen und Kliniken gegeben sein, informieren Sie bitte die Fachabteilung ZB 1.1 ([krankenhauseelsorge@bgv-trier.de](mailto:krankenhauseelsorge@bgv-trier.de)) (vgl. Dienstanweisung vom 24.11.21).

**Zudem ist es unverzichtbar, die jeweilige lokale Sondersituation und die geltenden Bestimmungen zu beachten sowie die Regeln in den Einrichtungen, Kliniken und Hospizen.**

1. Hinweise zur Seelsorge (nicht-priesterliche und priesterliche Dienste, Sterbebegleitung, Rituale und Sakramentspendung) im **häuslichen Umfeld** des Schwerstkranken und Sterbenden (Palliativseelsorge) während der aktuellen Phase der Pandemie.

- Seelsorge ist in allen Fällen und besonders auf Wunsch des Patienten/der Patientin zu gewährleisten.
- Vor dem Besuch ist zu klären, ob der Haushalt unter Quarantäne steht.
- Falls Pflege- oder Hospizdienste den Patienten/die Patientin betreuen: Es ist unbedingt erforderlich, mit den zuständigen Diensten (ambulante Pflegedienste, SAPV, Hospizdienste) Kontakt aufzunehmen, um die aktuelle Situation zu besprechen und das Vorgehen zu beraten (Zeitpunkt des Besuches etc.).
- **Die 2G plus - Regel** und alle Hygienevorschriften, Schutzmaßnahmen und Anweisungen des Fachpersonals der Pflege- und Hospizdienste und die jeweils gültige Dienstanweisung des Generalvikars (vgl. aktualisierte Dienstanweisungen vom 24.11.2021) sind verbindlich einzuhalten.
- Vor dem Einsatz ist zu prüfen:
  - a) Der Seelsorger/die Seelsorgerin ist selbst gesund (keine Anzeichen einer Infektion) und gehört nicht zu den Risikogruppen (ältere Seelsorger/-innen, Vorerkrankungen; ggf. ärztlich abzuklären).
  - b) Gehört der Seelsorger/die Seelsorgerin zur Risikogruppe, sollte er/sie soweit als möglich andere Kollegen/Kolleginnen um die Übernahme dieses Dienstes bitten. Letztlich muss er/sie das Risiko aber selbst abwägen (vgl. auch die gültige Fassung des Schutzkonzeptes „Schritt für Schritt“).

- c) Um das Pflegepersonal oder andere anwesende Personen zu schützen, sind alle Hinweise zur Hygiene und alle Abstandsregelungen, auch zum Erkrankten, einzuhalten.
- Schutzmaterialien (z. B. Mundschutz, Handschuhe) wurden bisher von den örtlichen Pflege- und Hospizdiensten zur Verfügung gestellt.
  - Einzelseelsorge ist unbedingt aufrecht zu erhalten. Die Beschaffung von Schutzmaterialien, wird vom Bistum Trier weiterhin unterstützt (vgl. aktualisierte Dienstanweisung vom 24.11.21).
  - Zu den Zeichenhandlungen des Rituals (Sterbesegens) und der Spendung der Sakramente gelten die bisher erwähnten Hinweise und Empfehlungen.
  - Beim Kontakt mit Personen in Quarantäne und infizierten Personen gilt:  
 Klären Sie bitte mit dem Fachpersonal ab, welche Schutzmaßnahmen unverzichtbar sind.<sup>1</sup>
  - Je nach Situation und Möglichkeit können auch Pflegenden und Angehörige zusätzlich ermutigt werden, spirituell-seelsorgliche Zuwendung zu geben. Professionelle Seelsorge hat dann die Aufgabe, diese Personen in ihrem Auftrag als getaufte und gefirmte Christen zu unterstützen, mit Materialien (z. B. Kopien des Sterbesegens und von Gebeten zur Begleitung Sterbender, einfache rituelle Handlungen etc.), durch seelsorgliche Gespräche am Telefon, durch geistliche in Situation und Kontext passende Impulse.  
 In Spitzenzeiten der Pandemie ist anzunehmen, dass das Pflegepersonal aufgrund der sehr hohen Belastung diese Aufgabe nicht übernehmen kann.
  - Die Begleitung der Pflegenden sowie der Angehörigen ist eine wichtige Aufgabe der Seelsorge in der Pandemie (etwa in der Trauerpastoral), gerade auch außerhalb der Einrichtungen/Kliniken/Hospize. Überforderung, Druck, Isolation, Einsamkeit und Angst sind weitere belastende Themen der Pandemie.

2. Hinweise zur Seelsorge (nicht-priesterliche und priesterliche Dienste, Sterbebegleitung, Rituale und Sakramentspendung) bei Schwerstkranken und Sterbenden in **Einrichtungen/Kliniken/Hospizen**, die **NICHT** an COVID-19 erkrankt sind.

- Die Begleitung durch einen Seelsorger/eine Seelsorgerin und die Spendung der Sakramente durch einen Priester ist, besonders auf Wunsch des Patienten/der Patientin, zu gewährleisten.

---

<sup>1</sup>Konkret heißt das etwa für die Krankensalbung: In der Regel gilt, die Hl. Kommunion als Handkommunion zu reichen, nicht als Mundkommunion. Kann die Hl. Kommunion nur als Mundkommunion gereicht werden, muss sie mit einem Löffel (der anschließend weggeworfen werden muss oder vom Personal fachgerecht desinfiziert werden muss) gereicht werden oder falls Angehörige dabei sind (wird zunehmend eingeschränkt bzw. ist nicht erlaubt) oder das Pflegepersonal, sind diese zu bitten, die Hl. Kommunion zu reichen. Die Hl. Kommunion sollte in entsprechender Form sein; für den Patienten aufnehmbar. Salbung erfolgt nur mit Handschuhen. Das Eintauchen in das Salb-Gefäß erfolgt nur einmal. In diesem Fall sollte auf die Möglichkeit zurückgegriffen werden, jeweils vor Ort vorhandenes Öl zu weihen oder das Krankenöl in Einmalgefäße, z. B. in kleine Kunststofffläschchen abzufüllen. Gefäß und Öl müssen anschließend vernichtet werden.

- Arbeiten Seelsorger/-innen in Einrichtungen/Kliniken/Hospizen, sind diese die **Erstzuständigen** für die Begleitung Schwerstkranker und Sterbender. Im Einzelnen gilt:
  - Falls Seelsorger/-innen in den Einrichtungen/Kliniken/Hospizen arbeiten, geben diese zu beachtende Hinweise (Vorgehen, Hygienevorschriften, Besuchsmöglichkeiten etc.) für die seelsorgliche Begleitung in den Einrichtungen/Kliniken/ Hospizen).
  - Falls keine Seelsorger/-innen in den Einrichtungen/Kliniken/Hospizen tätig sind, müssen Absprachen mit der Geschäftsführung/Pflegedienstleitung und den Hygienebeauftragten (Einschätzung der Lage, Abfrage aktuell geltender Bestimmungen) oder mit anderem Fachpersonal und Einweisung durch das Fachpersonal der Einrichtungen/Kliniken/Hospizen erfolgen. Der Zugang kann ansonsten verwehrt werden. Absprachen, Klärungen und Vereinbarungen sind unverzichtbar.
  - **Die 2G plus - Regel** und alle Hygienevorschriften, Schutzmaßnahmen und Anweisungen des Fachpersonals der Pflege- und Hospizdienste und die jeweils gültige Dienstanweisung des Generalvikars (**vgl. aktualisierte Dienstanweisungen vom 24.11.2021**) sind verbindlich einzuhalten.
    - D. h. u. a. :
      - a) Der Seelsorger/die Seelsorgerin ist selbst gesund (keine Anzeichen einer Infektion) und gehört nicht zu den Risikogruppen (ältere Seelsorger/innen, Vorerkrankungen; ggf. ärztlich abzuklären).
      - b) Gehört der Seelsorger/die Seelsorgerin zur Risikogruppe, sollte er/sie soweit als möglich anderen Kolleginnen/Kollegen um diesen Dienst bitten. Letztlich muss er/sie das Risiko aber selbst abwägen.
      - c) Um das Pflegepersonal oder andere anwesende Personen zu schützen, sind alle Hinweise zur Hygiene (**u.a. das Tragen einer medizinischen Maske oder FFP2 Maske**) und alle Abstandsregelungen, auch zum Erkrankten, einzuhalten.
  - Schutzmaterialien, Schutzkittel, Handschuhe) werden in der Regel von den Einrichtungen/Kliniken/Hospizen zur Verfügung gestellt.
  - Zu den Zeichenhandlungen des Rituals (Sterbesegens) und der Spendung der Sakramente, gelten die bisher erwähnten Hinweise und Empfehlungen (vgl. auch Schutzkonzept „Schritt für Schritt“ in der geltenden Fassung).
  - Die Seelsorge ist unter den gegebenen Bedingungen aktiv zu gestalten.
  - Auch die Begleitung des Personals in den Einrichtungen/Kliniken/Hospizen und der Angehörigen ist eine zentrale seelsorgliche Aufgabe.
3. Hinweise zur notwendigen Seelsorge (nicht-priesterliche und priesterliche Dienste, Sterbebegleitung, Rituale und Sakramentspendung) bei Patienten und Patientinnen, die an **COVID-19 erkrankt sind und ausschließlich in Kliniken versorgt werden:**

Der Zugang zu schwerkranken und sterbenden COVID-19 Patienten unterliegt strengen Regelungen. Einige Kliniken ermöglichen **dennoch einen zeitlich reduzierten Zugang zu den Patienten**. Auch die Formen würdiger Verabschiedung des Verstorbenen (mit oder ohne Angehörigen) sind möglich. Informationen dazu erhalten in der Regel die jeweils zuständige Krankenhausseelsorge und/oder die Klinikleitung.

- Seelsorgliche Begleitung mit physischer Präsenz des Seelsorgers/der Seelsorgerin und Sakramentenspendung erfolgt in absoluten Krisensituationen und auf Verlangen des Patienten/der Patientin.
- Die Anweisungen der Verantwortlichen in den Einrichtungen, die den Zugang zu den Schwerstkranken und Sterbenden ermöglichen, sind zu befolgen. Nur Seelsorger/-innen, die vom Dekanat benannt wurden und im engen Kontakt mit der Krankenhausseelsorge stehen und eingewiesen wurden, kommen für die seelsorgliche Begleitung in diesem Fall in Frage.
- Schutzkleidung (Spezial-Atemmasken, Kleidung und Kittel, Schutzhelm etc.) werden von der Klinik gestellt.
- Es könnte der Fall eintreten, dass es in bestimmten Fällen nicht möglich ist, sterbende COVID-19 Patienten seelsorglich am Sterbebett zu begleiten. In diesem Fall sind alternative Formen der Seelsorge zu überlegen. Dennoch sollte auch hier an den Grundsätzen der Sterbe- und Trauerbegleitung festgehalten werden und der Kontakt zu den Verantwortlichen zur Klärung der Situation gesucht werden. (Mit Unterstützung der **Fachabteilung Diakonische Pastoral**, Krankenhausseelsorge, Tel.: 0651-7105-388, E-Mail : krankenhausseelsorge@bgv-trier.de).

Eine wichtige Aufgabe ist weiterhin, das unter extremen Bedingungen arbeitende ärztliche und pflegerische Personal sowie die Angehörigen der Verstorbenen zu begleiten.